

Heilmittel

Mitgliedergruppe: B

Ihr Arzt hat Ihnen Krankengymnastik, Massagen oder eine medizinische Fußpflege verordnet? Diese Behandlungen zählen zu den sogenannten Heilmitteln. Erbracht werden diese medizinischen Dienstleistungen von fachlich ausgebildeten Therapeuten – und wir stehen Ihnen mit unseren Leistungen zur Seite.

Zu den Heilmitteln zählen folgende Maßnahmen:

- Physiotherapie beziehungsweise physikalische Therapie
- Ergotherapie
- Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie
- Podologie beziehungsweise medizinische Fußpflege
- Ernährungstherapie

Zugelassene Therapeuten

Ihre Aufwendungen für ärztlich verordnete Heilmittel sind erstattungsfähig, wenn das Heilmittel in der Anlage 9 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) aufgeführt wird. Außerdem muss das Heilmittel von einem Angehörigen der Gesundheits- oder Medizinalfachberufe erbracht werden.

Zu den anerkannten Leistungserbringern nach Anlage 10 der BBhV gehören:

- Physiotherapeuten,
- Krankengymnasten,
- Masseur und medizinische Bademeister,
- Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten,
- Ergotherapeuten,
- Logopäden,
- akademische Sprachtherapeuten, beispielsweise: klinische Sprechwissenschaftler, Sprachheilpädagogen, Diplom-Patholinguisten, Diplomlehrer/erzieher für sprachgeschädigte Kinder,
- Sprachtherapeuten,
- klinische Linguisten,
- Podologen,
- medizinische Fußpfleger nach § 1 des Podologengesetzes,
- Diätassistenten,
- Oecotrophologen,
- Ernährungswissenschaftler.

Bitte beachten Sie: Bei den Angehörigen der Gesundheits- oder Medizinalfachberufe handelt es sich um eine staatlich geregelte Berufsausbildung beziehungsweise um ein staatlich definiertes Berufsbild. Die Maßnahmen, die Ihr Therapeut durchführt, müssen dieser staatlichen Berufsausbildung oder dem Berufsbild entsprechen.

Nicht zugelassene Leistungserbringer

Folgende Berufsgruppen sind nicht für die Erbringung von Heilmitteln zugelassen. Wir können daher keine Kosten übernehmen.

- Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten auf dem Gebiet der Arbeitstherapie
- Diplom-Pädagogen
- Eurhythmielehrer
- Eutoniepädagogen
- Gymnastik- und Sportlehrer
- Heilpädagogen

- Kunst-und Malthérapeuten
- Montessorithérapeuten
- Musikthérapeuten
- Sonderschullehrer
- Motopäden und Motothérapeuten

Ärztliche Verordnung von Heilmittel

Sie möchten ein Heilmittel in Anspruch nehmen? Dann benötigen Sie zunächst eine schriftliche Verordnung Ihres Arztes. Achten Sie darauf, dass die Verordnung folgende Angaben enthält:

- Bezeichnung des Heilmittels nach Anlage 9 BBhV
- Verordnungsmenge
- Begründung der medizinischen Notwendigkeit
- Name und Geburtsdatum des Patienten
- Ausstellungsort und Ausstellungsdatum
- Anschrift und Name des ausstellenden Arztes
- Unterschrift des Arztes

Aus Ihrer ärztlichen Verordnung muss zusätzlich die Art der Behandlung oder die medizinisch notwendige Behandlungsdauer für folgende Heilmittel-Aufwendungen hervorgehen:

- Manuelle Lymphdrainage
- Ergotherapeutische Behandlungen
- Logopädische Behandlungen

Fehlt diese Angabe auf Ihrer Verordnung, so können wir ausschließlich den beihilfefähigen Höchstbetrag für eine 30-minütige Behandlung erstatten.

Selbstbehalte und Erstattungsverzögerungen vermeiden

Selbstbehalte und Verzögerungen in der Erstattung sind ärgerlich – Sie können diese vermeiden, wenn Sie auf Folgendes achten:

- Das verordnete beziehungsweise in Rechnung gestellte Heilmittel entspricht dem Leistungsverzeichnis nach Anlage 9 der BBhV.
- Lassen Sie sich Ihre Rechnung erst am Ende der Behandlung ausstellen.
- Wenn Sie Ihre Rechnungsbelege von Langfristverordnungen einreichen, fügen Sie eine Kopie des Genehmigungsschreibens und der Heilmittelverordnung bei.

Langfristverordnung

Sie möchten ein Heilmittel über einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen? Liegen schwere und dauerhafte funktionelle bzw. strukturelle Schädigungen vor, können Heilmittel über einen längeren Zeitraum (maximal 1 Jahr) ärztlich verordnet werden. Bei der PBeaKK besteht vor dem Behandlungsbeginn keine Genehmigungspflicht für Heilmittelverordnungen. Die Regelungen der gesetzlichen Krankenkassen hinsichtlich Verordnungen bei einem langfristigen Heilmittelbedarf sind für uns nicht maßgeblich.

Höhe unserer Leistungen

Ihre Aufwendungen für Heilmittel erkennen bis zur Höhe der beihilfefähigen Höchstbeträge nach dem Leistungsverzeichnis der Anlage 9 der BBhV an. Das Leistungsverzeichnis finden Sie auf unserer Internetseite.

Besonderheiten einzelner Heilmittel

Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage

Sie sind durch einen Schlaganfall oder Parkinson beeinträchtigt? Dann kann Ihnen Ihr Arzt Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage bei zentralen Bewegungsstörungen verordnen. Diese Therapieform ist für Erwachsene und Kinder geeignet, die unter angeborenen oder erworbenen neurologischen Beeinträchtigungen leiden. Die Behandlung ist erstattungsfähig, wenn eine Schädigung oder Erkrankung des Zentralnervensystems – das heißt des Gehirns oder Rückenmarks – vorliegt.

Ernährungstherapie

Ihre Aufwendungen für eine Ernährungstherapie übernehmen wir, wenn diese ärztlich verordnet und von einer qualifizierten Fachkraft nach Anlage 10 BBhV durchgeführt wird. Die Ernährungstherapie ist auf maximal 16 Behandlungen pro Jahr begrenzt. Der Behandlungsrichtwert liegt bei 30 Minuten je Behandlung.

Podologie und medizinische Fußpflege

Ihre Aufwendungen für podologische Leistungen erkennen wir an, wenn diese ärztlich verordnet und von einer qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. Achten Sie daher darauf, dass Ihr Behandler über die Berufsbezeichnung „Podologe“ oder „medizinischer Fußpfleger“ nach § 1 des Podologengesetzes verfügt. Nicht zugelassen sind hingegen Kosmetiker mit einer Zusatzqualifikation über medizinische Fußpflege.

Nagelkorrekturspange

Für folgende Versorgungsformen der Nagelkorrekturspange gelten die beihilfefähigen Höchstbeträge:

- Versorgung mit einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. Ross-Fraser.
- Versorgung mit einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange.
- Versorgung mit einer eiteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspange, z.B. Klebespange.

Die Versorgung mit einer Nagelkorrekturspange beinhaltet folgende Leistungen: Erstbefundung, Vorbereitung, Anpassung, Aufsetzen, Kontrolle und Entfernung der Nagelkorrekturspange. Zusätzliche Leistungen, wie Fertigung und Nachregulierung werden bei der Nagelkorrekturspange nach Ross-Fraser anerkannt.

Die jeweilige Versorgungsform Ihrer Nagelkorrekturspange muss ärztlich verordnet und von einer qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. Achten Sie daher darauf, dass Ihr Leistungserbringer über die Berufsbezeichnung „Podologe“ oder „medizinischer Fußpfleger“ nach § 1 des Podologengesetzes verfügt.

In Ihrer Rechnung müssen die einzelnen Arbeitsschritte für die Versorgung mit einer Nagelkorrekturspange ersichtlich sein. Wir erkennen keine Pauschalbeträge über die Versorgung mit einer Nagelkorrekturspange an.

Eine Genehmigung ist vor Behandlungsbeginn nicht erforderlich. Sie brauchen keine Zuzahlungen zu leisten.

Ergotherapie

Ist Ihr Kind in seinen schulischen Fertigkeiten beeinträchtigt – wie bei einer Lese-Rechtschreib-Schwäche – handelt es sich nicht um eine Behinderung oder Erkrankung im herkömmlichen Sinne. Man spricht stattdessen von einer Teilleistungsstörung bei guten kognitiven Fähigkeiten. Ergotherapeutische Behandlungen können wir in diesem Fall nicht übernehmen.

Besondere Ausnahmen bilden Fälle, in denen sich weitere Diagnosen nachweisen lassen: wie etwa eine auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung, eine visuelle Wahrnehmungsstörung oder eine psychische Erkrankung. Diese Diagnostik nehmen Fachärzte und Psychologen mit Hilfe von standardisierten Tests vor.

Erweiterte ambulante Physiotherapie

Die erweiterte ambulante Physiotherapie – kurz auch EAP – erkennen wir an, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Sie legen uns eine ärztliche Verordnung vor, die entweder von einem Krankenhausarzt, einem Facharzt für Orthopädie, einem Arzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder von einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung „Physikalische und Rehabilitative Medizin“ ausgestellt ist.
- Als Behandlungsgrund liegt eine Indikation nach Abschnitt 2 des Leistungsverzeichnisses der Anlage 9 BBhV vor.
- Die Therapieeinrichtung ist durch die gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften zur ambulanten Rehabilitation oder zur erweiterten ambulanten Physiotherapie zugelassen.
- Sie legen uns Ihre Therapiedokumentation oder Leistungsdokumentation gemeinsam mit Ihrer Rechnung vor. Die Dokumentation enthält das Datum, den Leistungsinhalt, die Dauer der Leistung sowie die Unterschrift des Patienten als Bestätigung.
- Bei einer Verlängerung der EAP legen Sie uns eine erneute ärztliche Verordnung von einem der oben genannten Ärzte vor. Eine Bescheinigung der Therapieeinrichtung oder der bei dieser Einrichtung beschäftigten Ärzten reicht nicht aus.

Gerätegestützte Krankengymnastik

Bei der gerätegestützten Krankengymnastik – kurz auch KGG – liegt der Behandlungsrichtwert bei 60 Minuten. Das Medizinische Aufbautraining und die Medizinische Trainingstherapie sind in diesem Zeitrahmen ebenfalls enthalten. Alle drei Therapiearten sind auf maximal 25 Behandlungen je Kalenderhalbjahr begrenzt.

Für das Medizinische Aufbautraining benötigen Sie eine ärztliche Verordnung von einem der folgenden Ärzte:

- Krankenhausarzt
- Facharzt für Orthopädie, Neurologie oder Chirurgie
- Arzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin
- Allgemeinarzt mit Zusatzbezeichnung „Physikalische und Rehabilitative Medizin“

Zusätzlich benötigen wir eine Therapieplanung sowie eine Ergebniskontrolle. Reichen Sie diese Dokumente gemeinsam mit Ihrer Rechnung und Ihrem Leistungsantrag bei uns ein.

Therapeutisches Reiten

Ihre Aufwendungen für therapeutisches Reiten – medizinisch auch „Hippotherapie“ genannt – erkennen wir bei einer ausgeprägten zerebralen Bewegungsstörung (Spastik) oder einer schweren geistigen Behinderung an. Bitte beachten, Sie dass Ihr Therapeut nach Anlage 10 der BBhV über eine entsprechende Zusatzausbildung verfügen muss.

Zahnärztliche Verordnung für Heilmittel

Auch Zahnärzte sind berechtigt, Ihnen Heilmittel zu verordnen, soweit die Verordnung zur Ausübung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde gehört. Wenn die Indikation auf Ihrer ärztlichen Verordnung hingegen andere Körperregionen als den Kopfbereich betrifft – beispielweise die Lendenwirbelsäule – können wir keine Kosten übernehmen. Hier benötigen Sie eine ärztliche Verordnung für Heilmittel durch einen Orthopäden oder Ihren Hausarzt.

Traditionell chinesische Medizin

Qi-Gong, Tai Chi, Akupressur und ähnliche Leistungen zählen zur traditionell chinesischen Medizin und sind daher nicht erstattungsfähig.

Osteopathie

Werden osteopathische Behandlungen durch Physiotherapeuten oder Krankengymnasten erbracht, benötigen wir für unsere Erstattung eine ärztliche Verordnung. Da es für diese Art der Behandlung keine spezielle Regelung in der BBhV gibt, ordnen wir osteopathische Behandlungen der Manuellen Therapie zu.

Behandlung im Ausland

Sie befinden sich im Ausland und benötigen Heilmittel? Auch hier übernehmen wir Ihre Kosten, denn grundsätzlich sind Heilmittel-Aufwendungen bis zu den beihilfefähigen Höchstbeträgen erstattungsfähig – egal ob sie innerhalb oder außerhalb der EU erbracht werden. Allerdings sind ausländische Quittungen oftmals unzureichend und lassen keinen Rückschluss auf die Einrichtung zu. Bitte denken Sie deshalb an eine ordentliche Rechnungsausstellung mit Angabe des Leistungserbringers und der entsprechenden Einrichtung.

Wir beraten Sie

Wenn Sie Fragen zum Thema „Heilmittel“ haben, hilft Ihnen unsere Kundenberatung gerne weiter.